

(Regelung des Verkehrs mit Futterrüben.)  
Eine heute im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung regelt bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung bisheriger Verordnungen den Verkehr mit Futterrüben. Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen Futterrüben aller Art, und zwar sowohl in frischem als auch in trockenem Zustand. Die Verwendung der Futterrüben zu Futterzwecken im eigenen Wirtschaftsbetrieb des Produzenten unterliegt keiner Beschränkung. Die Veränkerung von Futterrüben darf jedoch nur an die Futtermittelstelle des Amtes für Volksernährung erfolgen. Der Preis für frische Futterrüben und Futterzuckerrüben beträgt 8 Kronen, für frische Futtermöhren 10 Kronen, für getrocknete Futterrüben aller Art 85 Kronen für je 100 Kilogramm. Futterrüben, die aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegowina, aus den Okkupationsgebieten und aus dem Zollausland bezogen werden, sind der Futtermittelstelle des Amtes für Volksernährung binnen acht Tagen nach dem Einlangen in Oesterreich anzumelden und zum Kauf anzubieten.